

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

des

eidg. Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden zuhanden ihrer Zivilstandsämter betreffend Meldung von Todesfällen wehrpflichtiger Schweizerbürger.

(Vom 10. April 1911.)

Hochgeachtete Herren!

Nach Art. 35 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 18. Oktober 1909 hat „der Zivilstandsbeamte dem Sektionschef“ sofort Kenntnis zu geben vom Tode eines im wehrpflichtigen Alter verstorbenen Schweizerbürgers. Es sind nun Zweifel darüber laut geworden, welcher Zivilstandsbeamte den Todesfall an die militärische Behörde zu melden hat, ob derjenige des Sterbeortes oder derjenige des Wohnortes oder endlich derjenige des Heimortes des Verstorbenen. Um diese Zweifel zu zerstreuen, beehren wir uns, Ihnen im Einverständnis mit dem schweizerischen Militärdepartement zur Kenntnis zu bringen, dass die Pflicht zur Meldung des Todes eines im wehrpflichtigen Alter stehenden und in der Schweiz verstorbenen Schweizerbürgers dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes obliegt. Wird der im Auslande erfolgte Tod eines in wehrpflichtigem Alter

stehenden Schweizerbürgers dem Zivilstandsbeamten der Heimatgemeinde des Verstorbenen mitgeteilt, so hat dieser die Meldung zu erstatten.

Die Meldung wird gerichtet an den Sektionschef des Kreises, in welchem das Zivilstandsamt seinen Sitz hat.

Wir ersuchen Sie, die Zivilstandsämter Ihres Kantons vom Vorstehenden in Kenntnis zu setzen.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:

Ruchet.

Automobilisten und Motorradfahrer.

Mitgeteilt vom eidgenössischen Departement des Innern.

Die internationale Übereinkunft über den Automobilverkehr vom 11. Oktober 1909, der der Bundesrat im Dezember 1910 beigetreten ist, wird am 1. Mai nächsthin für die Schweiz in Kraft treten. Von diesem Tage an müssen deshalb die schweizerischen oder in der Schweiz wohnhaften Automobilisten und Motorradfahrer, die auf dem Gebiete eines der Vertragsstaaten verkehren wollen, mit dem in der Übereinkunft vorgesehenen internationalen Fahrausweis versehen sein. Ihre Fahrzeuge müssen an augenfälliger Stelle an der Rückseite ausser dem numerierten kantonalen Schilde ein mit den Buchstaben C. H. (Confœderatio Helvética) versehenes, ihre Staatszugehörigkeit bezeichnendes Schild tragen. Als Heimatland des Fahrzeugs im Sinne der Übereinkunft wird dasjenige Land betrachtet, in dem die Verkehrsbewilligung erteilt worden ist.

Bis heute sind der Übereinkunft folgende Staaten beigetreten:

Die Schweiz, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Österreich, Ungarn, Russland, Schweden und Spanien.

In der Schweiz werden die internationalen Fahrausweise von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt werden. Sie sollen folgende Angaben enthalten.

A. Angaben betreffend das Fahrzeug: Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers; Art des Fahrzeugs (Wagen,

Motorrad usw.); Bezeichnung des Herstellers, Angabe des Typs des Fahrgestells, Ordnungsnummer in der Typenreihe oder Fabriknummer des Fahrgestells, Anzahl der Zylinder und der Pferdekkräfte des Motors, Form und Farbe der Aufbauten. Gesamtzahl der Plätze, Eigengewicht des Fahrzeugs (in Kilogrammen), Erkennungsnummer des Kennzeichens (Polizeinummer).

B. Angaben betreffend den oder die Führer: Name, Vorname, Geburtsort, Tag der Geburt, Wohnort. Die Photographie jedes Führers — es dürfen deren nicht mehr als zwei sein — wird auf dem Fahrausweis angebracht werden.

Um einen internationalen Fahrausweis zu erhalten, haben sich sonach die Beteiligten an die Behörde zu wenden, die in ihrem Wohnsitzkanton hierfür bezeichnet werden wird, und ihr die oben bezeichneten Angaben zu machen. Dabei haben sie die Verkehrsbewilligung für das Fahrzeug, sowie die Fahrbewilligung des oder der Führer vorzuweisen, und der Behörde eine Photographie des Führers zu übergeben, die 4½ cm breit und 4 cm hoch sein muss.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Besitz des internationalen Fahrausweises den Inhaber nicht der Verpflichtung enthebt, die in jedem Lande vorgeschriebenen Zollformalitäten zu erfüllen, da der Ausweis nur dazu bestimmt ist, festzustellen, dass das Fahrzeug und die Führer die Bedingungen erfüllen, die in ihrem Heimatlande hinsichtlich des Verkehrs auf öffentlichen Strassen aufgestellt worden sind. Die Beteiligten haben also nach wie vor sich mit den von den schweizerischen Zollbehörden oder von denjenigen des Landes, in das sie sich begeben, geforderten Ausweisen (Triptych, Passierscheine) zu versehen.

Da nicht vorgeschrieben ist, dass die die Staatszugehörigkeit bezeichnenden Schilde mit einem amtlichen Stempel oder einer Marke versehen sein müssen, steht es den Beteiligten frei, sich solche auf privatem Wege zu verschaffen, vorausgesetzt dass sie den Bestimmungen der Übereinkunft entsprechen. Diese lauten folgendermassen:

„Das Unterscheidungszeichen für das Heimatland besteht aus einem länglich-runden Schilde von 30 Centimeter Breite und 18 Centimeter Höhe, das auf weissem Grunde einen oder zwei gemalte schwarze Buchstaben trägt. Als Buchstaben dienen grosse lateinische Druckbuchstaben. Sie müssen wenigstens 10 Centimeter hoch sein; die Breite ihrer Striche beträgt 15 Millimeter.

Die Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Länder sind folgende:

„Deutschland: D; Österreich: A; Belgien: B; Spanien: E; Vereinigte Staaten von Amerika: US; Frankreich: F; Grossbritannien: GB; Griechenland: GR; Ungarn: H; Italien: I; Montenegro: MN; Monaco: MC; Niederlande: NL; Portugal: P; Russland: R; Rumänien: RM; Serbien: SB; Schweden: S; Schweiz: CH.

„Für Motordreiräder und Motorzweiräder hat das Unterscheidungszeichen für die Staatszugehörigkeit nur 18 Centimeter in der wagrechten und 12 Centimeter in der senkrechten Richtung zu messen; die Buchstaben sollen in der Höhe 8 Centimeter messen, während die Breite ihrer Striche 10 Millimeter beträgt.“

Die Beteiligten werden ferner auf die Bestimmungen der Übereinkunft betreffend die Warnungsvorrichtungen aufmerksam gemacht. Der Wortlaut der Übereinkunft ist in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge, XXVII. Band (Jahrgang 1911), Seiten 49 u. ff., veröffentlicht worden.

Bern, den 13. April 1911.

(3.)..

Eidg. Departement des Innern.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

	1911	1910	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Februar .	591	583	+ 8
März	769	561	+ 208
Januar bis Ende März . .	1360	1144	+ 216

Bern, den 12. April 1911.

(B.-B. 1911, I, 679.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Pflanzenverkehr zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden.

Das schweizerische Zollamt Mumpf wird auf den 25. April nächsthin für die Einfuhr von Setzlingen, Gesträuchen und allen andern Vegetabilien ausser der Rebe im Grenzverkehr mit dem Grossherzogtum Baden im Sinne von Art. 1 des betreffenden Bundesratsbeschlusses vom 25. Oktober 1885 geöffnet.

Bern, den 13. April 1911.

(3.).

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Gütererpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes,

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1911
Date	
Data	
Seite	1032-1036
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.